

Daniel & Ursula Rothlin- Sidler
Seestrasse 106
8855 Nuolen

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kt.SZ
Bahnhofstr.9
Postfach 1260
6431 Schwyz

Nuolen, 2. Januar 2014

Stimmrechtsbeschwerde

**zur a.o. Gemeinderatsversammlung der Gemeinde Wangen vom 13. Januar 2014,
Traktandum 2, Ortsplanungsrevision und Änderung Baureglement (2. Phase),
Nutzungsplanung Nuolen See**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Wir erheben hiermit Stimmrechtsbeschwerde zu obigem Traktandum mit folgenden

Anträgen

1. Die Vorbereitungen von Traktandum 2 (Ortsplanungsrevision und Änderung Baureglement, 2. Phase, für die a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 seien gemäss Art. 34 Abs.2 BV und § 25 ff. RPG als ungenügend, resp. unzulässig festzustellen.
2. Allen Stimmbürgern der Gemeinde Wangen sei vor dem 13.1.2014 schriftlich mitzuteilen, dass bis zur definitiven Erledigung der Bundesgerichts-Beschwerden sowie bis zur definitiven Erledigung unserer Beschwerde zur Ortsplanung vom 18.12.2013 alle Teile der Ortsplanungsrevision und des Baureglements, die den Bereich Nuolen See betreffen, aus der Abstimmung ausgeklammert bleiben und einer späteren separaten Abstimmung unterzogen werden.
3. Die Vorakten sowie die auf der Gemeinde-Webseite aufgeschalteten Dokumente zur Ortsplanungsrevision und zur a.o. Gemeindeversammlung seien beizuziehen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gemeinde Wangen.

Begründung

I FORMELLES

1. Frist

Anhand der Botschaft, die uns am 30.12.2013 zugestellt wurde, stellen wir stimmrechtsverletzende Vorbereitungshandlungen für die a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 fest. Unsere Stimmrechtsbeschwerde erfolgt mit heutigem Datum zum frühest möglichen Zeitpunkt.

2. Legitimation

Als Beschwerdeführer der noch hängigen Beschwerde vom 18.12.2013 beim Regierungsrat und als Partei in den hängigen Verfahren 1C_821/2013 und 1C_825/2013 vor Bundesgericht betreffend Testufer 1 und 2 / Gesamtprojekt Nuolen See, sowie als Stimmbürger der Gemeinde Wangen sind wir zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert. Wir verweisen dazu auf die einschlägigen Vorakten.

II MATERIELLES

1. Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat Wangen verletzt Art. 34 Abs2 BV mit seinen Vorbereitungshandlungen zu Traktandum 2 der a.o. Gemeindeversammlung Wangen vom 13.1.2014, indem er den Stimmbürgern falsche und widersprüchliche Informationen zu den Inhalten der Vorlage abgibt und damit die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe verunmöglicht.

Unter Verletzung von § 25 ff. RPG wird in der gedruckten Botschaft der Bereich Nuolen See trotz unserer hängigen Beschwerde unverändert als Teil der Ortsplanungsrevision und des Baureglements vorgelegt. Dies steht im Gegensatz zu den Ausführungen des Gemeinderats Wangen vom 27.12.2013 auf der Webseite der Gemeinde Wangen.

Mit keiner Silbe wird in der Botschaft ausgeführt, dass Nuolen See aufgrund des hängigen Verfahrens vor Bundesgericht und aufgrund unserer hängigen Beschwerde von der Beschlussfassung zum 2. Teil der Nutzungsplanung an der a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 und von der Abstimmungsvorlage ausgeklammert werden muss.

Jeder Stimmbürger, der sich ausschliesslich auf die Botschaft abstützt, geht damit von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Wer die Botschaft mit der Darstellung auf der Gemeinde-Webseite vergleicht, sieht sich mit widersprüchlichen offiziellen Aussagen konfrontiert, resp. kann über den Inhalt der Abstimmung keine Klarheit gewinnen (vgl. Pkt.2.2 nachfolgend).

- 1.2. Die Botschaft ist nicht rechtsgenügend. Die Vorlage enthält unzulässige Inhalte, die wir bereits mit unserer Beschwerde vom 18.12.2013 angefochten haben. Schon jetzt ist zweifellos erkennbar, dass der Entscheid zu Traktandum 2 der a.o. Gemeindeversammlung (Überweisung an die Urne) und das Abstimmungsergebnis dementsprechend aufgehoben werden müssen (vgl. Pkt.2.1).
- 1.3 Ein bejahendes Abstimmungsergebnis könnte missbräuchlich interpretiert und in den hängigen Verfahren zu Nuolen See unzulässig ins Spiel gebracht werden. Ein Entscheid an der Urne würde der rechtskräftigen Erledigung im Rahmen der hängigen Verfahren vorgreifen und ist nicht zulässig.

2. **Rügen**

- 2.1 Eine Gutheissung der Botschaft an der a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014, resp. an der Urnenabstimmung vom 9.2.2014, könnte als JA des Stimmbürgers zum Verbleib der Nuolen See betreffenden Teile der Nutzungsplanung ausgelegt werden, obwohl diese Frage aufgrund der hängigen Verfahren gemäss § 25 ff. RPG gar nicht gestellt werden darf.

Effektiv kann zum jetzigen Zeitpunkt gar kein Volksentscheid betreffend Nuolen See gefällt werden. Innerhalb des kurzen Zeitraums ist betreffend Nuolen See nicht mit einem rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheid zu rechnen, und mit grosser Wahrscheinlichkeit wird höchststrichterlich verlangt werden, dass die bisherige Nutzungsplanung Nuolen See infolge Verletzung übergeordneten Rechts zu korrigieren ist. Dies ist dem Gemeinderat bekannt, und es ist unhaltbar, dass er trotzdem die zwingend auszuklammernden Bestimmungen und Plangrundlagen beibehalten hat.

Wir rügen, dass der Gemeinderat Wangen den Stimmbürgern eine unzulässige Vorlage vorlegt.

- 2.2 Es ist irreführend, wenn der Gemeinderat in seiner auf der Gemeinde-Webseite am 27.12.2013 aufgeschalteten Information mit dem Titel „*Nutzungsplanung kommt an Gemeindeversammlung*“ ausführt:

Ergebnis aus dem Auflage- und Einspracheverfahren

Vom 18. Oktober bis zum 18. November 2013 sind die Unterlagen für die vorgeschlagene Revision der Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt worden.

Mit zwei Ausnahmen konnten die eingereichten Einsprachen bereinigt werden. Zwei Einsprecher haben den Entscheid des Gemeinderates nicht akzeptiert und beim Regierungsrat eine Beschwerde erhoben. Dabei handelt es sich um die vorgesehene Verlegung eines Schutzobjektes sowie die Forderung nach Sistierung der gesamten Nutzungsplanung mit Bezug auf den ausstehenden Bundesgerichtsentscheid zu Nuolen See. Der Gemeinderat hat beschlossen, beide Beschwerden von der Beschlussfassung zum 2. Teil der Nutzungsplanung und somit von der anstehenden Vorlage auszuklammern. Das zuständige Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz hat diesem Vorgehen seine Zustimmung erteilt. Der ehrgeizige Zeitplan hat sich deshalb ergeben, weil mit der bevorstehenden Revision des Raumplanungsgesetzes zahlreiche Änderungen bevorstehen und neue Einzonungen während mehreren Jahren nicht mehr möglich sein werden.

Wir rügen die tatsachenwidrige Behauptung, der Bereich Nuolen See sei in der Vorlage ausgeklammert. Dies widerspricht offenkundig dem Wortlaut und den grafischen Darstellungen in der Botschaft. Damit handelt es sich um eine unhaltbare und unzulässige, falsche Darstellung auf der Webseite der Gemeinde.

Ebenso rügen wir als unhaltbar, dass der Gemeinderat im oben zitierten Informationstext vorgibt, er hätte von sich aus beschliessen können, die Beschwerden in eigener Regie von der Beschlussfassung ausklammern zu können. Nicht die Beschwerden selbst, sondern lediglich die Inhalte wären auszuklammern, was aber gerade nicht erfolgte.

2.3 Weiter rügen wir die Darstellung: „*das zuständige Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz hat diesem Vorgehen seine Zustimmung erteilt.*“

Das ARE ist nicht zuständig und keineswegs ermächtigt, zur vorliegend erfolgten Missachtung der hängigen Beschwerden irgendeine „Zustimmung“ zu geben. Die Bestimmungen betreffend Erlass kommunaler Nutzungspläne, § 25 ff. RPG, sind bindend und können weder von einem kantonalen Amt, noch von einer kommunalen Behörde eigenmächtig ausser Kraft gesetzt werden.

Solange im Nutzungsplanungsverfahren Beschwerden hängig sind, dürfen die bestrittenen Inhalte nicht an die Urne gebracht werden.

2.4 Wir rügen, dass das pflichtverletzende Vorgehen bei den Vorbereitungshandlungen vorhersehbare negative Konsequenzen für das Gemeinwesen provoziert, weil höchst unsorgfältige und fehlerbehaftete Vorbereitungen der Nutzungsplanungs-Abstimmung einen geordneten Ablauf der Ortsplanrevision verunmöglichen. Zwangsläufig würden durch die mutwillige Vorgehensweise des Gemeinderates weitere unnötige rechtliche Verfahren und Verzögerungen und hoher finanzieller Zusatzaufwand ausgelöst. Dies zulasten der Gemeinde Wangen und zum Schaden von uns Beschwerdeführern.

- 2.5 Es ist nicht auszuschliessen, dass der Gemeinderat den Überweisungsentscheid der a.o. Gemeindeversammlung telquel als „Gutheissung“ der rechtswidrig aufrecht erhaltenen Inhalte betreffend Nuolen See interpretieren würde, um damit im hängigen Verfahren vor Bundesgericht (in welchem der Gemeinderat selber als Beschwerdeführer auftritt) vollendete Tatsachen vorzugeben. Dabei würde evtl. darauf abgezielt, eine Überweisung an die Urne, resp. ein JA zur Revision des Gesamtpakets, Phase 2, als Zustimmung zu den gesetzeswidrigen Bestimmungen ins Feld zu führen und sich dabei auf die Gemeinde-Autonomie in kommunalen Raumplanungsangelegenheiten zu berufen. Eine solche Vorgehensweise wäre verwerflich und ist antragsgemäss zu verhindern.
- 2.6 Zudem beanstanden wir, dass für die Bürger erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht, falls die a.o. Gemeindeversammlung eine Überweisung an die Urne beschliesst, wenn nicht vorher eine eindeutige Korrektur der Botschaft mittels schriftlicher Orientierung an alle Stimmbürger ergangen ist. Dies verstösst gegen das Gebot von Treu und Glauben und ist nicht haltbar. Die Gutheissung unseres Antrags 2, resp. die Richtigstellung ist unabdingbar.
- 2.7 Wir rügen ausserdem, dass der Gemeinderat auch gegen Treu und Glauben und die bindenden Vorgaben von Art. 34 Abs.2 BV betreffend Festlegung der Gewässerräume verstösst, indem er fälschlich behauptet: *„Ferner können mit dieser Nutzungsplanung die (...) Gewässerraumzonen verbindlich festgelegt und so den bundesrechtlichen Vorgaben entsprochen werden. Mit den Änderungen des Baureglements werden (...) und die Rechtssicherheit erhöht.“*
- Dies ist betreffend Nuolen See nachweislich falsch. Die Stimmbürger werden mit diesen offiziellen Aussagen getäuscht.
- Insgesamt ist die Vorbereitung der a.o. Gemeindeversammlung, resp. die Botschaft zur Urnenabstimmung vom 9.2.2014 unzulässig.
- Wir ersuchen um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Rothlin

Ursula Rothlin-Sidler